

Die Anfänge der Mennonitengemeinde in Friedrichstadt

1621–1650

Friedrichstadt wurde 1621 zwischen Eider und Treene in Schleswig-Holstein von niederländischen Emigranten gegründet, die ihre Heimat nach der vernichtenden Niederlage der Arminianer auf der Synode von Dordrecht 1619 verlassen mußten. Friedrich III, Herzog von Schleswig-Holstein, gewährte den Einwanderern Religionsfreiheit und ein hohes Maß an politischer Autonomie, um Siedler anzuziehen, die über Fertigkeiten verfügten, ein lebendiges Handelszentrum an der Nordsee zu errichten, das Amsterdam Konkurrenz machen und Schleswig-Holstein einen Anteil an dem einträglichen Außenhandel sichern würde. Während die meisten merkantilistischen Vorhaben Friedrichs scheiterten, erfreute sich die tolerante Einwanderungspolitik, die seine Pläne doch nur unterstützen sollte, eines bemerkenswerten Erfolgs. Die Bevölkerung der Stadt setzte sich bald aus Remonstranten, Lutheranern, Mennoniten und Katholiken zusammen, hinzukamen Quäker und zeitweise sogar polnische Sozinianer.¹

Niederländisch sprechende Mennoniten wohnten bereits von den ersten Tagen an in der Stadt; einige kamen direkt aus den Niederlanden, während andere aus der Wilster und Kremper Marsch und von der nahegelegenen Halbinsel Eiderstedt hinzuzogen, wo die Mennoniten schon einige Generationen lang in einem unabgesicherten Toleranzstatus gelebt hatten. Die Mennonitengemeinde in Friedrichstadt spielte eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der Stadt, ebenso in der Geschichte des norddeutschen Mennonitentums.²

Die rechtliche Stellung der Mennoniten

Zunächst wurden die Mennoniten in der Stadt nur inoffiziell geduldet. Willem van den Hove, ein holländischer Unternehmer, der den Anstoß zur Gründung gegeben und die erste Verfassung oder den „Oktroi“ der Stadt entworfen hatte, wollte die freie Religionsausübung der Remonstranten, „Martinisten“ und „Mennonisten“ in der Verfassung verankern, im Blick auf die Mennoniten allerdings unter der Bedingung, daß diese sich dem Rat gehorsam unterordneten und auf das Proselytenmachen verzichteten.³ Der

vorsichtige Oberhofmeister des Herzogs, Agidius van der Landen, strich jedoch die Erwähnung der Mennoniten aus dem Entwurf und meinte, der Herzog würde es sich selber vorbehalten, sie entweder aus der Stadt ganz auszuschließen oder ihre Anwesenheit zu dulden, ohne ihnen aber die öffentliche Ausübung ihrer Religion zu erlauben. Schließlich entschied sich der Herzog für die zweite Möglichkeit, ließ zu dieser Zeit aber noch alles in der Schwebe: Der holländische „Oktroi“, den Friedrich III am 27. September 1619 unterzeichnete, erwähnte die mennonitische Glaubensgemeinschaft überhaupt nicht.⁴

Carolus Niellius und Wilhelmus Lomanus, zwei remonstrantische Geistliche, die im Sommer 1621 kurz vor Baubeginn der Stadt mit dem Herzog verhandelten, bedrängten diesen, auch andere niederländische Flüchtlinge zuzulassen, die helfen könnten, die Stadt zu bauen und ihren Wohlstand zu fördern, vor allem die Mennoniten, die sie als ruhige und gesetzestreue Menschen beschrieben. Vielleicht könnte der Herzog sie zunächst informell bis zur Errichtung der Stadt dulden und ihnen danach erlauben, sich in aller Stille zu versammeln (d. h. ohne Proselyten zu machen), wie das auch in Holland der Fall war.⁵ Aber einer der Gottorfer Räte erklärte den Remonstranten, daß er einen Zuzug von Personen nicht gerne sähe, die daran zweifelten, daß ein Christ rechtmäßigerweise ein obrigkeitliches Amt bekleide; und der Herzog gab ihnen zu verstehen, daß seine Ratgeber ihn hart bedrängt hätten, Mennoniten nicht zuzulassen. Er sprach auch den Wunsch aus, die Remonstranten möchten sich nicht so hartnäckig dafür einsetzen. Die Mennoniten aber gewähren zu lassen, wäre indessen eine Möglichkeit, er könnte wohl bis zu einem gewissen Grade „durch die Finger sehen“. Niellius und Lomanus versicherten dem Herzog ihrerseits, daß sie den Lehrauffassungen der Mennoniten unter keinen Umständen beipflichteten, sondern in diesen Menschen nur einen Gewinn für das Wohlergehen der Stadt sähen. Der Herzog seinerseits versicherte ihnen, er würde die Mennoniten in der Stadt dulden, nachdem diese errichtet worden sei, und dann auch über das Maß an gottesdienstlicher Freiheit entscheiden.⁶

Im Mai 1622 erreichten die Mennoniten größere Sicherheit in Friedrichstadt, als der Herzog sein Versprechen einlöste, die Frage der Gottesdienstfreiheit im Zuge des Stadtaufbaus zu entscheiden, und einer Erweiterung des „Oktroi“ zustimmte, die die Mennoniten in dieser Beziehung mit den Remonstranten und Lutheranern gleichstellte: „dat in die voors stad nit alleen die van de Auspurgse confessie, maer ock de mennonisten ofte Doops-gesinden christenen benefens haer mogen ende sullen geadmittert end toegelaten worden om nit alleen aldaer te wonen maer ock haer Religie

ende geloof vrij onbelet ende in gelijkheit van allen anderen Inwonderen te bekenen ende opendlick te exerceeren ende te verplegen.«⁷ Am 13. Februar 1623 gewährte Friedrich III den Mennoniten, nachdem sie darum gebeten hatten⁸, ein Privileg, das die im Vorjahr gewährte Toleranz bestätigte, wenn auch unter dem Vorbehalt, daß sie ruhig lebten und „niemand in Religions-sachen weder heimlich noch öffentlich einige argernus (zu) geben.“⁹ Willi Friedrich Schnorr konnte sich die Notwendigkeit dieses zusätzlichen Dokuments nicht recht erklären. Doch Karl Michelson hat wahrscheinlich recht, wenn er auf die Ankunft mennonitischer Gerber, Fellbereiter und Weber aus der Grafschaft Jülich als Grund dafür hinweist. Nachdem die Mennoniten dort mehrere Jahrzehnte lang ruhig leben konnten, wurde ihnen 1619 aber das Leben schwer gemacht und 1622 in einem Mandat befohlen, sich entweder dem herrschenden Glauben zu fügen oder das Land innerhalb von drei Wochen zu verlassen. Für diese Flüchtlinge war es nur natürlich, um eine zusätzliche rechtliche Absicherung ihrer Stellung nachzusuchen, als sie in Friedrichstadt eintrafen, denn in Jülich hatten sie sich auf eine Erklärung von 1609 verlassen, die eine „öffentliche Ausübung der römisch katholischen wie anderer Religionen an jedem Ort“ erlaubte, zehn Jahre später hingegen wurde ihnen bedeutet, daß diese Erklärung keinerlei Anwendung auf die Gottesdienste der Täufer finden könnte, da diese ja überall im Heiligen römischen Reich unter Acht und Bann stünden.¹¹

Die beiden Erklärungen von 1622 und 1623 hatten die Fragen der mennonitischen Gewissensfreiheit nicht ausdrücklich geregelt, auch nicht die rechtliche Stellung der Mennoniten, die in Eiderstedt lebten. Statthalter van der Wael schnitt das Problem der Eiderstedter Mennoniten in einer Konferenz mit den Gottorfer Räten am 27. März 1623 an und erklärte, daß die Mennoniten ihn darauf hingewiesen hätten, im Privileg übergangen worden zu sein.¹² Da sich in dieser Sache nichts tat, brachte van der Wael diese Angelegenheit noch einmal in einem Memorandum an den Herzog 1624 ein und erhielt umgehend eine Antwort. Die Mennoniten könnten auch weiterhin in den ländlichen Gebieten leben, ihre Gottesdienste dürften sie aber nur in Friedrichstadt abhalten.¹³

Eine Erweiterung des Privilegs von 1623, verfügt am 22. August 1625, setzte diese bedingte Duldung der Mennoniten außerhalb Friedrichstadts fest und regelte die andere Unsicherheit: die Anerkennung der mennonitischen Skrupel gegenüber dem Waffentragen, Eidschwören und Übernehmen öffentlicher Ämter: „vndt nachdem die mennonisten ins gemein ihnen darüber ein gewissen machen, das sie eide leisten, officia publica verwalten oder wehr vndt waffen gebrauchen sollen, so wollen wir ihnen allen vndt

semplich ... diese gnade bezeiget haben, das sie zur eidesleistung nicht gezwungen, noch auch mit einigem munere publico oder gemeinem ampt belegt, weniger zur wacht vndt defension die mit wehr vndt waffen geschicht auffgebotten oder genötiget ... vndt von ihnen dieienige die vermeinen, das sie mit gutem gewissen schweren, in officio publico sein, vndt sich wehr vndt waffen gebauchen können, nicht verspottet werden.“¹⁴ Noch an demselben Tag bestätigte und veröffentlichte ein Dekret des Statthalters und der Friedrichstädter Assessoren dies Dokument.¹⁵ Es gehört zur Ironie der Geschichte, daß zu dieser Zeit zwei Mennoniten, Francois von der Schagen und Hendrick van Bockholt, zu dem Rat gehörten, der das Recht der Mennoniten bestätigte, die Übernahme öffentlicher Ämter verweigern zu dürfen. Das dürfte ein deutlicher Hinweis auf das breite Spektrum mennonitischer Praxis in der Stadt sein.

Mennoniten im Rat der Stadt

Bis vor kurzem ist man von der festen Meinung ausgegangen, daß die Regierung Friedrichstadts für mehr als fünfzig Jahre nach der Stadtgründung ganz in den Händen der Remonstranten gelegen hat. So schrieb Robert Dollinger: „Der gewichtigen wirtschaftlichen Bedeutung der zahlreichen Taufgesinnten in der Treenestadt entsprach lange nicht die Rolle, die sie im innen- und außenpolitischen Leben der Stadt spielten. Sie hatten keinerlei Anteil an der Stadtregierung ... So gab es jahrzehntelang in dem aus zwei Bürgermeistern und sechs „Ratsverwandten“ bestehenden Rat keinen Mennoniten. (Dass auch die Lutheraner darin nicht vertreten waren, hing mit ihrer damaligen Bedeutungslosigkeit überhaupt zusammen.) ... Isaak Ovens wurde 1680 der erste mennonitische Ratsherr.“¹⁶

Willi Schnoor verstärkte diesen Gedanken, indem er ihn mehrmals in seiner Dissertation wiederholte: „Während der ersten zehn Jahre wurde Friedrichstadt von einem Statthalter und sechs Assessoren regiert. Der Statthalter und seine Assessoren waren Remonstranten ... Dem Octroi entsprechend, wonach die Remonstranten in ihrer Stadt die Regierungsgewalt hatten, bestand der erste Magistrat (1631) nur aus Remonstranten. Da der alte Magistrat die Besetzung des neuen vorschlug, war auch auf diese Weise gewährleistet, daß die Regierung in den Händen der Remonstranten bleiben konnte ... Bis zum Jahre 1680 bestand der Friedrichstädter Magistrat nur aus Remonstranten. Ab 1680 waren auch vereinzelt Mennoniten im Rat.“¹⁷

Karl Michelson begann als erster, diese vorherrschende Meinung in Frage

zu stellen. In seiner wertvollen Arbeit über die frühen Einwohner Friedrichstadts zog er in Zweifel, daß alle Assessoren Remonstranten gewesen seien. Einige schienen ihm Mennoniten gewesen zu sein, obwohl er diese Vermutung nicht belegen konnte.¹⁸

Die allgemeine Annahme, die Remonstranten hätten die Regierungsgeschäfte Friedrichstadts zunächst alleine geleitet, ging offensichtlich auf die wörtliche Auslegung des remonstrantischen „Oktroi“ und des mennonitischen Toleranzprivilegs zurück. Der erste „Oktroi“ von 1619 versprach den Remonstranten die Kontrolle über die Stadt zu einer Zeit, als die Stadt sich noch im Stadium der Planung befand: „Eerstelyk sullen die van de Remonstrantsche ghereformeerde Religie de regeringhe ende t'gouvernement hebben haerder vorrschreeven steede.“¹⁹ Hier ist schon auf die nicht unzweideutige Erwähnung von *bloßer* Macht der Regierung zu achten. Vielleicht sollte den niederländischen Siedlern nur zugesichert werden, daß sie nicht von Deutschen regiert werden sollten, die mit ihren obrigkeitlichen Traditionen nicht vertraut waren. Sieht man aber genauer hin, dann vermögen die historischen Quellen das für die Remonstranten angenommene Regierungsmonopol nicht zu unterstützen. In Wirklichkeit waren nämlich einige Mennoniten und ein Katholik unter den Assessoren und Ratsmitgliedern des frühen Friedrichstadts. Der Katholik war Christian Becker, der zur Zeit seiner Ernennung zu einem der drei ersten Assessoren durch Friedrich III im Februar 1623 noch Remonstrant war. Erst 1628 konvertierte er mit seiner Familie (ebenso wie der remonstrantische Geistliche Petrus Engelaeve mit Familie) zum Katholizismus, ein Vorfall, den bis heute nur katholische Historiker berichtet haben.²⁰ Becker blieb auch nach seiner Konversion im Rat.

Auf die Fährte nach Mennoniten im Rat setzt uns ein Brief des Statthalters an den Herzog vom 23. April 1625, in dem dieser nach der Ergänzung einiger Assessoren im provisorischen Stadtreiment fragt, dem sowohl die Verwaltung als auch die Gerichtsbarkeit oblag: „demnach dass gegenwertighe Collegium der herren Assessoren dieser Stadt alssnoch zimbllicher massen schwach, doch in sunderheit alssdan, wann Gericht vndt administration der Justitz muss verpfleget werden, weil etliche derselben die sunst in Policey sachen erscheinen, davon entlastet.“²¹

Diejenigen, die sich von den Gerichtssitzungen zu entschuldigen baten, könnten Mennoniten gewesen sein.

Ein erster Beweis für die Beteiligung von Mennoniten am Stadtreiment ist jedoch erst für 1631 zu finden, als der Herzog den regulären Rat der Stadt

ernannte. Seine beiden Beauftragten, die im März gebeten wurden, Informationen über mögliche Ratsherren beim Statthalter und seinen Assessoren einzuholen, berichteten, daß der Statthalter Francois von der Schagen mit Nachdruck empfohlen hätte: „vnd vernehmen wier das er darumb von den Assessoren aussgelassen werde, das er Ministisch, er solle aber die secta der Armemanischen (sic!) gahr nahent sein des Stathalters bericht nach, sein Vater ist in der regierung lang mit ehren gewesen.“²²

Von außerordentlichem Interesse ist die Einführung der Männer, die nach der Auswahl durch den Herzog von den Beauftragten nach ihrer Rückkehr im Juni in Friedrichstadt eingeführt wurden. Wir lesen in ihrem Bericht an den Herzog: „Frantziois von Schagen aber, hat sich sehr entschuldiget, mit vorgeben, dass er durch seine religion, die tage, wenn in civil und criminal sachen verabscheidet werden solte, in den Rhatt zu kommen gehindert wurde, sein Vater /:dessen exempel wir ihme vorgehalten:/ hette es nie gethaen, dass er nicht zweifelte E. F. G. wan die seine erhebliche hinderungen höreten, wurden ihn gerne verschonen. Wass sonsten der Stadt bestes betreffe, wolle er gerne mit eusserstem fleisse befordern, wir, die wir vom secretario erinnert wurden, dass da er damit solte beschweret werden, vielleicht die Stadt darumb quitiren möchte, haben sofort in ihm nicht dringen wollen, aber doch ermahnet, dass er dass auffnehmen der Stadt eusserstes fleisses befordern wolte, vndt verströstung gethaen, dass er mit seiner entschuldigung wol gehöret werden, vndt darauff eine gnedige antwort erhalten wurde, hat also mit einem, mit der Handtastung bekrefftigem Ja, E. F. G. sich verwandt gemacht.“²³

Im Falle Hendrick van Bockholdts, der ebenfalls als Ratsmitglied bestellt worden war, wird nicht erwähnt, daß um eine solche Befreiung nachgesucht worden wäre. Auch seine Religionszugehörigkeit wird nicht erwähnt. Davon erfahren wir erst aus einem Vorgang im 18. Jahrhundert. 1705 wählten die Herzogin Hedwig Sophie und Christian August, Bischof von Lübeck, im Namen des jungen Herzogs Carl Friedrich, der ihr Mündel war, Nicolaes Ovens als Ratsherrn aus der Liste der Kandidaten aus, die ihnen vom Rat vorgelegt worden war. Sie fügten die Bedingung hinzu, „wenn er ein Anhänger des remonstrantischen Glaubens ist.“²⁴ Ovens war jedoch Mennonit, und die Ratsherren schrieben einen Brief, in dem sie Präzidenzfälle für die Wahl anführten. Unter anderem stellten sie heraus, daß: „von anfang her von der Memnonisten (sic!) religion mit in den Rath gewesen, als bey der ersten wahl in Ao: 1631 so in der gedruckten Policey- oder Stadtverordnung des Friedrichstädter Stadtrechts art: 21 zu ersehen, sind die memnonisten Hinrich von Bockholt und Francois von der Schagen darin gewesen,

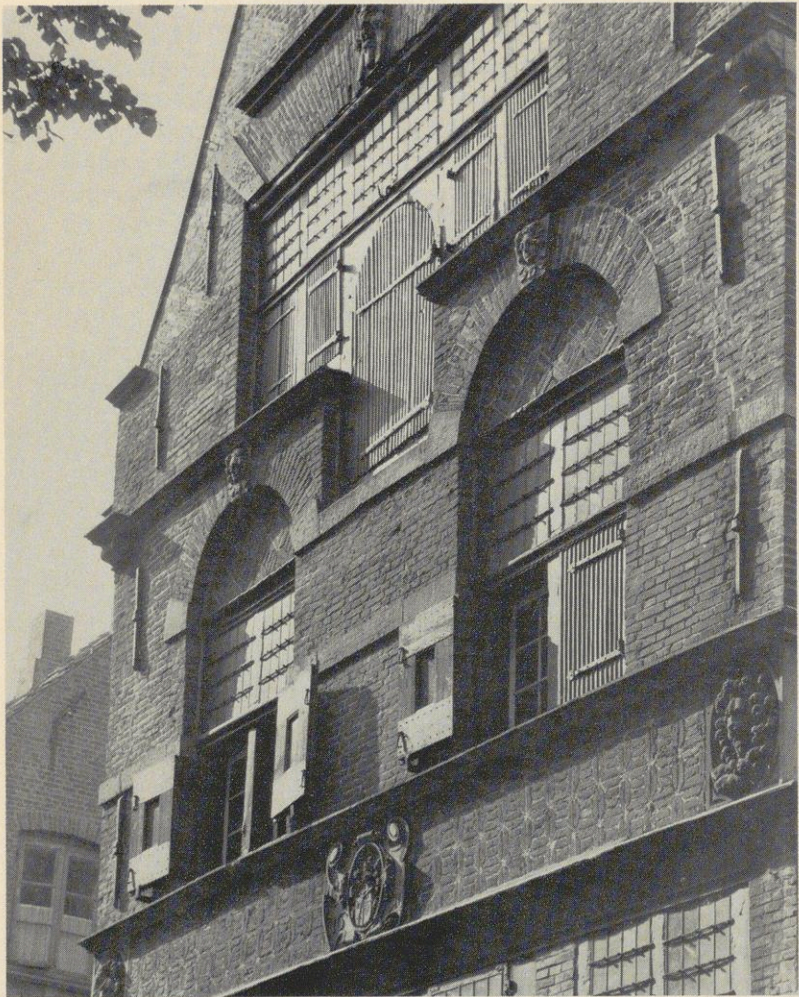
welche und sonderlich Francois von der Schagen darin geblieben usq ad annum 1657.“²⁵

Die Bereitschaft der Remonstranten, die politische Macht mit den Mennoniten zu teilen, überrascht nicht. Es war nämlich selbstverständlich, daß Remonstranten und Mennoniten, die in den Niederlanden in gleicher Weise Außenseiter gegenüber der herrschenden reformierten Kirche waren, sich gegenseitig Sympathie entgegenbrachten. In ihren frühen Jahren benutzten die Remonstranten sogar das Glaubensbekenntnis, das der waterländische Mennonit Hans de Ries geschrieben hatte. 1658 boten die Remonstranten aus Rotterdam darüber hinaus an, sich ganz und gar mit den Waterländern zu vereinigen. Doch die Mennoniten wiesen dies Ansinnen zurück.²⁶ In Verhandlungen mit dem Gottorfer Hof über die Gründung Friedrichstadts setzten die Remonstranten sich sehr energisch für die Zulassung von Mennoniten in der geplanten Stadt ein. Wieder und wieder waren in den frühen Jahren der Stadt Mennoniten und Remonstranten Geschäfts- und Heiratspartner. So ist nicht verwunderlich, wenn wir Repräsentanten dieser beiden Glaubensrichtungen Seite an Seite im Regiment der Stadt finden.

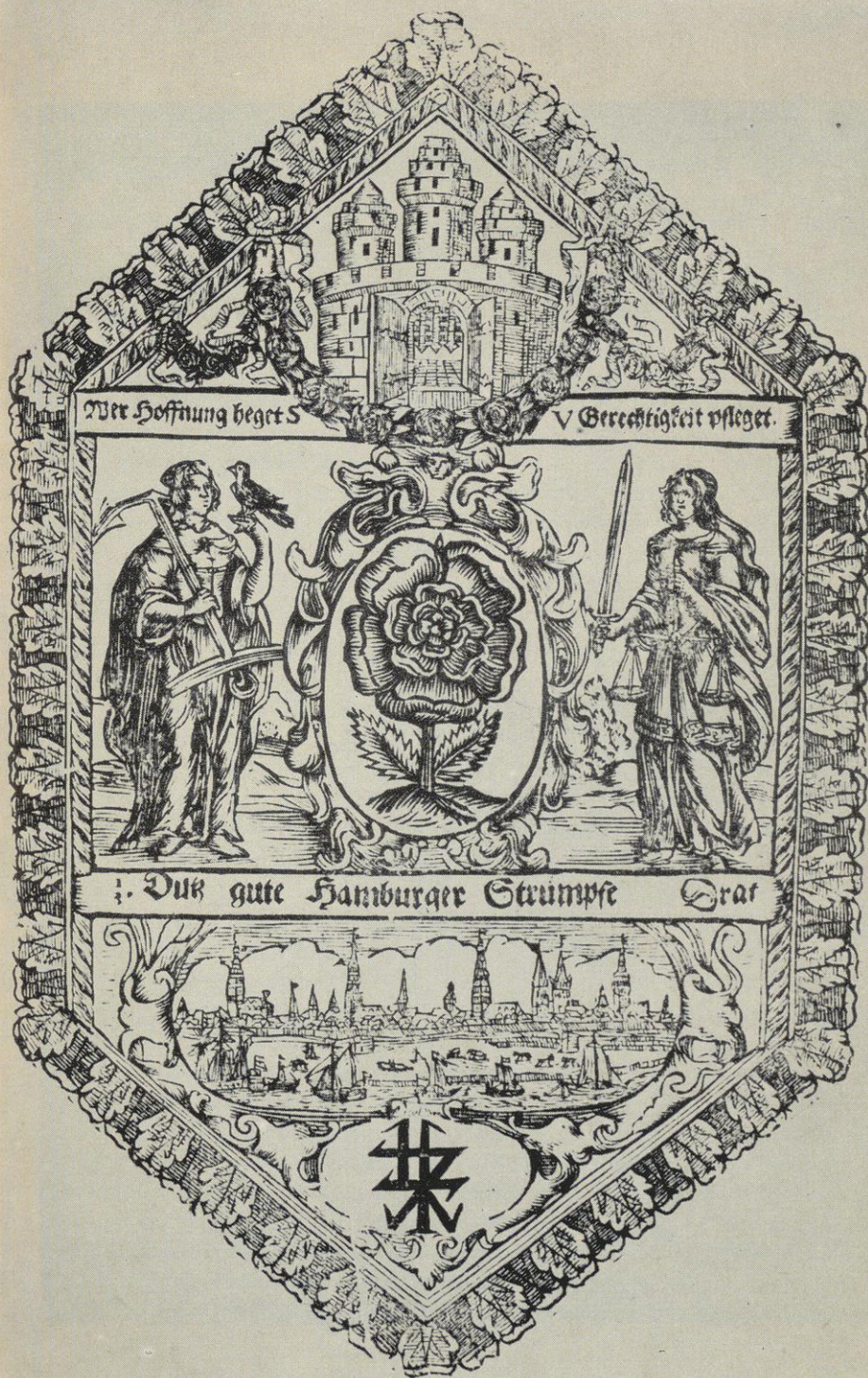
Was vielleicht mehr überrascht, ist die Bereitschaft der Mennoniten, ein obrigkeitliches Amt zu übernehmen, besonders nachdem sie die Befreiung von solchen Ämtern erwirkt hatten. Es darf nicht vergessen werden, daß im 17. Jahrhundert – wie im 20. Jahrhundert – die Mennoniten nicht über einen Leisten geschlagen werden dürfen. Die Quellen Friedrichstadts weisen die Existenz von flämischen, friesischen und hochdeutschen Gemeinden aus. Aller Wahrscheinlichkeit nach bestand dort auch eine waterländische Gemeinde. Diese Gruppen unterschieden sich in Gebräuchen, Praxis und Ordnung, obwohl sie in grundsätzlichen Glaubensauffassungen einig waren. Da die Waterländer ihren Glaubensgenossen bereits 1581 offiziell erlaubt hatten, öffentliche Ämter zu bekleiden²⁷, war es schon möglich, daß in ein und derselben Stadt einige Mennoniten Mitglieder des Rates sein konnten, während andere zur selben Zeit um eine Befreiung von diesen Ämtern nachsuchten. 1629 wurde sogar ein gewisser Cornelius de Beer unter Berufung auf das Privileg davon befreit, die Aufsicht über das Brotgewicht zu übernehmen.²⁸ Bemerkenswert ist auch, daß die von der Schagens, senior und junior (und wahrscheinlich die anderen mennonitischen Ratsherren ebenfalls), die verschiedenen Amtspflichten klar voneinander unterschieden. Ohne Bedenken konnten sie an den Verwaltungssitzungen teilnehmen, in denen die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt geregelt wurden. Sie konnten es jedoch nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren, über andere Menschen zu Gericht zu sitzen.



Die sogenannte „Alte Münze“, Giebelfront des Statthalter-Hauses von 1626 in Friedrichstadt an der Eider, links Eingang zur Mennonitenkirche, Betsaal 1708 eingerichtet, Foto: Hans Hoffmann.



Giebelfront der „Alten Münze“ im Ausschnitt,
Foto: Hans Hoffmann.



Werbeholzschnitt Geeritt Roosens aus dem 17. Jahrhundert (s. S. 65 f.).

Die Zusammensetzung der Gemeinde

Der Herzog verhandelte mit den Mennoniten als einer geschlossenen Gruppe. In Wirklichkeit waren sie mindestens in drei Gruppen organisiert. Ein Brief von Hindrick Syckx, Jan Berchman und Hans Amoury, die der flämischen Gemeinde in Hamburg angehörten, an die Gemeinde „zum Lamm“ in Amsterdam aus dem Jahre 1631 versorgt uns mit einer wertvollen Information über die mennonitischen Gruppierungen in Friedrichstadt.²⁹ Syckx hatte Friedrichstadt besucht und fand heraus, daß die „van de unse“ (d. h. die Contra-Hauskäufer oder der liberale Flügel der flämischen Gruppe, zu welcher Schreiber und Adressaten gehörten) für einige Zeit mit einer Gruppe von Hauskäufern gemeinsam Gottesdienst gefeiert hatten. Class Janssen de Beer, der Älteste der Hauskäufer, hatte Syckx gegenüber sein Interesse an einer Vereinigung der beiden Gruppen zum Ausdruck gebracht und um die Kopie des Olijftacxken Bekenntnisses gebeten, das in den Niederlanden zirkulierte, um die Einheit der Mennoniten zu fördern.³⁰

Auch bezog der Brief sich auf die friesische Gemeinde als des „Pieter Janssen Twist volx“ und bezeichnete sie als Alte und Harte Friesen, die an der strengen Bannpraxis festhielten, die Heirat von Außenstehenden verboten und die Bemühungen, eine Einheit unter den Mennoniten herzustellen, mit Argwohn betrachteten. Twisk, Ältester in Hoorn, war 1626 selbst in Friedrichstadt, um einen Taufgottesdienst zu leiten.³¹ Syckx berichtete, daß die Friesen ein Versammlungshaus und eine vollständige Gemeindeleitung hatten: einen Ältesten, Prediger und Diakon.

Syckx berichtete auch von einer Gruppe, genannt „de dutschen“, d. h. die Hochdeutschen, welche unter Führung von Class Wolters aus Jülich gekommen waren. Sie besaßen kein Versammlungshaus, trafen sich sonntags aber, um miteinander zu singen und ein Kapitel aus der Bibel zu lesen. Aus anderen Quellen wissen wir, daß dies Claes Wolters Kops war, Ältester der hochdeutschen Gemeinde in Haarlem und Mönchengladbach, wo er als Leinen- und Garnkaufmann erfolgreich tätig war.³² Höchstwahrscheinlich hat die waterländische Gemeinde auch schon in den ersten Tagen der Stadt existiert, obwohl dafür ein eindeutiger Beweis fehlt. Ten Cate nannte die flämische Gemeinde „Vereinigte Flamen und Waterländer“, eine Vereinigung, die schon früh zustande gekommen sein muß.³³ Die liberalen Mennoniten, die als Assessoren und Ratsmitglieder in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts dienten, könnten ebenfalls zur waterländischen Gruppe gehört haben, zumal ihre Namen in den frühen Mitgliederlisten der anderen drei Gemeinden nicht auftauchen. Sie tauchen erst später in den

Gemeindebüchern der vereinigten flämischen-hochdeutschen Gemeinde auf, einer Vereinigung aus dem Jahre 1653.³⁴

Dollinger hatte das frühe Quellenmaterial aus den verschiedenen Gemeinden falsch identifiziert³⁵, da er von der Annahme ausging, daß die Namen der Gemeinden mit der ethnischen Herkunft der Mitglieder korrespondierten, eine Annahme, die ihn oft auf falsche Fährten führte. Die „Huyshoud: Reek“, die er als flämisch bezeichnete, ist eindeutig friesisch und zeigt, daß die friesischen Gemeinden in Friedrichstadt, Glückstadt und Hamburg ursprünglich eine einzige Gemeinde waren, die von Gert Hinricks in Friedrichstadt geführt wurde. 1639 wurde auf einer Zusammenkunft in Hamburg ein Beschluß gefaßt, die Vereinigung aufzukündigen; Glückstadt und Hamburg bildeten hinfort „een beschloten gemente“.³⁶ Am 10. August 1698 vereinigten sich dann die flämisch-hochdeutsche und die friesische Gemeinde und bildeten schließlich eine einzige vereinigte Gemeinde in Friedrichstadt.³⁷

Der Wohlstand der Gemeinde

Aufschluß über die konfessionelle Zusammensetzung Friedrichstadts und die wirtschaftliche Lage von Mitgliedern mehrerer Gemeinden erhalten wir aus Unterlagen, die angelegt wurden, als 1635 die allgemeine Steuer in Friedrichstadt eingeführt wurde. Als Teil eines Plans, den Friedrich III vorlegte, um die Stadt vor einem drohenden Bankrott zu bewahren, stimmte der Rat einer allgemeinen Steuer zu, die jährlich am St. Martinstag (11. November) erhoben wurde und seither unter dem Namen „Martini-Schatz“ bekannt ist.³⁸ Von den 240 Steuerzahlern, die in den Listen für 1635 aufgeführt sind³⁹, können ungefähr 68 % aus anderen Quellen in ihrer Religionszugehörigkeit identifiziert werden, entweder mit Sicherheit oder mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit. Die Gruppen der remonstrantischen, mennonitischen und lutherischen Steuerzahler sind ungefähr gleich groß.

Die Verteilung der Steuereinnahmen zeigt, daß die remonstrantische, relativ gesehen, 1635 die reichste Glaubengemeinschaft in der Stadt war, obwohl die mennonitische ihr nicht viel nachstand. Die Lutheraner waren mit Abstand ärmer, ungefähr 64 % von ihnen führten eine Steuer von 1,5 Mark (Lübsch) oder weniger ab. Der Mittelwert des Steueraufkommens lag für die gesamte Bevölkerung bei 3 Mark. Höchstwahrscheinlich gab es unter den Lutheranern im Vergleich zu anderen Glaubengemeinschaften auch mehr Mitglieder, die zu arm waren, um überhaupt eine Steuer zahlen zu müssen, und deshalb in den Listen überhaupt nicht auftauchen.

Die Steuerliste aus dem Jahre 1650⁴⁰ deutet auf mehrere bedeutsame Ver-

änderungen hin. Ungefähr 82 % der Steuerzahler können hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit identifiziert werden. Über die Hälfte von ihnen waren Lutheraner. Die finanzielle Situation der Lutheraner hatte sich ebenfalls gebessert; und die Mennoniten wiesen dem Mittelwert nach das höchste Vermögen von allen Gruppen in der Stadt auf. Dieser Trend setzte sich ins 18. Jahrhundert hinein fort: Lutherischer und mennonitischer Aufstieg standen neben remonstrantischem Abstieg.

Zusammenfassung

Die Mennoniten konnten in Friedrichstadt sehr schnell Rechtssicherheit für ihren geduldeten Status erlangen. Sie erhielten eine Garantie für die von ihnen geforderte Gewissensfreiheit. Es ist erwiesen, daß sie von früh an im Rat der Stadt saßen, sich jedoch Vorbehalte in der Ausführung einiger Amtspflichten auferlegten. Durch eine Reihe von Zusammenschlüssen wurden vier (oder möglicherweise nur drei) Gemeinden, die in Ordnung und Praxis verschieden waren, zu einer einzigen Gemeinde gegen Ende des 17. Jahrhunderts vereinigt. Die Mennoniten waren nach und nach unter den reichsten Bürgern der Stadt anzutreffen und sind 1650 die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft in der Stadt geworden.

1 Willi Friedrich Schnoor, Die rechtliche Organisation der religiösen Toleranz in Friedrichstadt in der Zeit von 1621 bis 1727. Rechtswissenschaftl. Diss. Kiel 1976; Ferdinand Pont, Friedrichstadt a. d. Eider, Die holländische Kolonisation an der Eider und die gottorpische Handelspolitik in den letzten dreißig Jahren des spanisch-niederländischen Krieges, Friedrichstadt 1913; F. Pont, Friedrichstadt an der Eider: Der Remonstrantismus und die Religionsfreiheit in Friedrichstadt, Erlangen 1921.

2 Robert Dollinger, Geschichte der Mennoniten in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 17, Neumünster 1930, 10–122, bietet eine ausführliche Geschichte der Gemeinde. Leider ist sie oft sehr fehlerhaft.

3 Landesarchiv Schleswig-Holstein in Schleswig (fortan: LAS), Abt. 7, Nr. 5499, 17, Abs. 1.

4 LAS, Abt. 7, Nr. 5499, 21–28.

5 LAS, Abt. 7, Nr. 5499, 60.

6 Gerard Brandt, Historie der Reformatie en andere kerkelijke Geschiedenissen in en ontrent de Nederlanden, 4. Teil, Rotterdam 1704, 481, 483, 486.

7 Zitiert in einem Dekret des Statthalters und der Assessoren vom 22. August

- 1625, Kopie im „Protocolle bij Mijn gehouden als Woorthoudender burgermeester, begonnen den I Martij A 1680“, Archiv der Remonstrantisch-Reformierten Gemeinde in Friedrichstadt (fortan: ARGF, Dos 17).
- 8 Friedrich III an Statthalter Adolf van der Wael, 22. Februar 1623, LAS, Abt. 7, Nr. 5502, 34–35.
- 9 Privileg mit Siegel, LAS, Abt. 7, Nr. 5517, 2–3. Kopie im Archiv der Mennoniten-Gemeinde Friedrichstadt (fortan: AMGF).
- 10 Schnoor, a. a. O., 48.
- 11 Karl Michelson, Friedrichstädter Einwohner in den Jahren der Stadtgründung 1621–1634, Friedrichstadt 1976, Kap. 3. 2. 9; Ludwig Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, 3. Teil, 1609–23, Leipzig 1895, 80–83, 143–44.
- 12 Konferenzprotokoll, LAS, Abt. 7, Nr. 5502, 57r.
- 13 „Memoriae“, van der Wael an Friedrich III vom 7. Februar 1624, LAS, Abt. 7, Nr. 5502, 162; Friedrich an van der Wael vom 10. Februar 1624, LAS, Abt. 7, Nr. 5502, 167v.
- 14 Konzept in LAS, Abt. 7, Nr. 5517, 36–37; Privileg in AMGF.
- 15 Protocolle des Woorthoudenden burgermeesters, ARGF, Dos 17.
- 16 Dollinger, a. a. O., 34.
- 17 Schnoor, a. a. O., 64, 69–70.
- 18 Michelson, a. a. O., Kap. 3. 3. 4.
- 19 LAS, Abt. 7, Nr. 5499, 17r.
- 20 Karl Theodor Häfner, Die Geschichte des Katholizismus in Schleswig-Holstein von 1592 bis 1863. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, Osnabrück 1938, 18.
- 21 LAS, Abt. 7, Nr. 5502, 202r.
- 22 LAS, Abt. 7, Nr. 5510, S. 31.
- 23 LAS, Abt. 7, Nr. 5510, S. 56.
- 24 LAS, Abt. 7, Nr. 5510, S. 418 vom 5. Juni 1705.
- 25 LAS, Abt. 7, Nr. 5510, S. 435–36 vom 9. Juni 1705. Der Einspruch des Rates zusammen mit einer Erklärung von Ovens, daß er in der Tat ein Mennonit sei, in vielerlei Hinsicht aber mit den Remonstranten sympathisiere, war erfolgreich. Ovens wurde noch an demselben Tag vom Gottorfer Hof als Ratsmitglied bestätigt. 1710 wurde er der erste mennonitische Bürgermeister Friedrichstadts.
- 26 Steven Blaupot ten Cate, Geschiedenis der Doopsgezinden in Holland, Zeeland, Utrecht en Gelderland, 1. deel, Amsterdam 1847, 189–90, 263–64.
- 27 Nanne van der Zijpp, Geschiedenis der Doopsgezinden in Nederland, Arnhem 1952, 148; J. G. de Hoop Scheffer, Oude gemeente verordeningen, in: Doopsgezinde Bijdragen, 1877, 86.
- 28 Harry Schmidt, Die Friedrichstädter Polizeiprotokolle. Im Auszuge herausgegeben. 2. Teil. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 7, Leipzig 1919, 74.
- 29 Gemeentelijke Archief Amsterdam, Archief Doopsgezinde Gemeente, A 578, vom 28. Juni 1631.

- 30 Mennonitisches Lexikon (fortan: ML) III, 301 f.
- 31 AMGF, A4, Friesische Gemeinde, Mitgliederbuch, 1623–88, vom 29. Mai 1626.
- 32 ML I, 364; II, 116.
- 33 Ten Cate, a. a. O., 2. deel, 240.
- 34 AMGF, B5, Memorial boeck van de gene die bij ons on de gemeente gedoopt getrouwt en gestorven sijn sindt de verening met de duitse en flaemse gemeentens Jn frederickstadt Ao 1653.
- 35 Dollinger, a. a. O., 16–19.
- 36 AMGF, Doopsgezinde Gemeente Huysshoud: Reek: begonnen 1633 tot 1653, Bl. 3.
- 37 AMGF, B5, Memorial boeck, Bl. 69.
- 38 Recess vom 17. Oktober 1635, LAS, Abt. 7, Nr. 5541.
- 39 LAS, Abt. 7, Nr. 5541.
- 40 LAS, Abt. 7, Nr. 5563.

(Aus dem Englischen übertragen von Dr. Hans-Jürgen Goertz)